

2930

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die finanzielle Beteiligung der Schweiz an der Hilfsaktion von 1932 zugunsten Österreichs.

(Vom 22. März 1938.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen über die finanzielle Beteiligung der Schweiz an der Hilfsaktion von 1932 zugunsten Österreichs mit folgender Botschaft Antrag zu stellen.

I. Einleitung.

Die finanzielle und wirtschaftliche Wiederaufrichtung Österreichs gehört zu den ernstesten Problemen, die die Aufmerksamkeit des Nachkriegs Europa beanspruchten. Bereits 1920 drängte sich eine Hilfsaktion in der Form sogenannter Wiederaufbaukredite an Zentraleuropa auf. Sie vermochte jedoch nicht, Österreich zur Wiedererlangung des Gleichgewichts zu verhelfen. Im Jahre 1922 strebte die österreichische Regierung, die bereits von mehreren Staaten Vorschüsse erhalten hatte, zur Abwendung der immer bedrohlicher sich gestaltenden Lage des Landes die Aufnahme einer Anleihe von 15 Millionen Pfund Sterling unter Mitwirkung des Völkerbundes an. Nach gründlicher Prüfung der Frage durch das Finanzkomitee des Völkerbundes kamen eine Reihe von Staaten überein, zugunsten Österreichs eine Anleihe von 650 Millionen Goldkronen zu garantieren. Bekanntlich beteiligte sich die Schweiz an dieser neuen Hilfe, aber ohne die Protokolle zu unterzeichnen, die den finanziellen Wiederaufbau Österreichs zum Gegenstande hatten ¹⁾. Aus politischen Gründen hat sie es vorgezogen, unter bestimmten Zins- und Tilgungsbedingungen Österreich einen unmittelbaren Vorschuss von 20 Millionen Goldkronen zu gewähren.

¹⁾ Botschaft vom 1. Dezember 1922, Bundesbl. 1922, III, 797.

Die Anleihe von 1923 hat zweifellos eine erspriessliche Wirkung gehabt. Österreich schien nun endlich aus seinen Schwierigkeiten herauszukommen. Die nun folgenden Jahre waren für dieses Land Jahre des Aufbaus, wies doch seine Staatsrechnung für 1929 sogar einen Einnahmenüberschuss von mehr als 165 Millionen Schilling auf.

Das änderte sich jedoch 1930 von Grund auf. Österreich stand wieder mitten in Defizitsorgen. Das Jahr 1931 brachte einen Ausgabenüberschuss von 168 Millionen Schilling, wobei die Krise, die mit aller Wucht eingesetzt hatte, natürlich den Stand der Dinge nur verschlimmerte. Die Regierung sah sich gezwungen, von neuem zur Anleihe ihre Zuflucht zu nehmen. Mit Zustimmung der an den Vereinbarungen von 1922 beteiligten Staaten, aber ohne deren Garantie, sollte eine neue Anleihe von 725 Millionen Schilling aufgenommen werden. Eine erste Teilausgabe vom Juli 1930 brachte ungefähr 395 Millionen Schilling ein. Die im Winter 1930/31 eingetretene Verschlechterung des Kredites Österreichs auf den Finanzmärkten verunmöglichte jedoch die Begebung der zweiten Teilausgabe von 330 Millionen Schilling. Die Folge davon war, dass die Finanzverwaltung und die Bundesbahnen Ende 1931 die nötigen Gelder von insgesamt 180 Millionen Schilling aus Rücklagen entnehmen oder sich durch kurzfristige Vorschüsse verschaffen mussten.

Einige Monate vorher hatte die Kreditanstalt, bei weitem das wichtigste Bankunternehmen Österreichs, ihre Schalter geschlossen. Die Not Österreichs hatte ihren Höhepunkt erreicht. Die Regierung stand vor neuen Ausgaben; um es nicht zu einer Panik kommen zu lassen, deren Folgen vielleicht verheerend gewesen wären, war sie gezwungen, die in- und ausländischen Einlagen bei der Kreditanstalt zu garantieren. Sie lud sich damit eine beträchtliche Schuldenlast auf, vermochte aber durch die Ausgabe von Schatzscheinen und durch andere kurzfristige Geldbeschaffungen rund hundert Millionen Kronen auf dem inländischen Markt aufzubringen. Durch vorübergehende Vorschüsse der Bank von England und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich war es ferner möglich, den Devisenbestand der österreichischen Nationalbank zu verstärken.

Angesichts der kritischen Lage hatte die österreichische Regierung schon anfangs August 1931 den Völkerbund um sein Eingreifen nachgesucht¹⁾. Sie legte dem Finanzkomitee einen Plan über den inneren Wiederaufbau vor, der sich unter anderm auf die Massnahmen zur Wiederherstellung des Budgetgleichgewichts bei den Bundesbahnen, in den Ländern und Gemeinden sowie auf die Mittel zur Stützung der Kreditanstalt und zur Einleitung einer vernünftigen Währungs- und Kreditpolitik bezog. Nach aufmerksamer Prüfung durch das Finanzkomitee kam das Gesuch im Mai 1932 vor den Völkerbundsrat. Dieser forderte das Finanzkomitee auf, eine Delegation einzusetzen, die sich schleunigst mit der Frage der finanziellen Wiederaufrichtung Österreichs befassen sollte. Der österreichischen Regierung empfahl er, alles zu

¹⁾ Hiefür sei auf unsern Bericht über die zwölfte Völkerbundsversammlung Bundesbl. 1932, I, 364, verwiesen.

tun, was in ihren Kräften stehe, um die Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu vermeiden, da eine solche Nichterfüllung den Völkerbund davon abhalten könnte, inskünftig Österreich irgendwelche Unterstützung zu leihen.

Die vom Finanzkomitee bezeichneten Finanzsachverständigen traten schon Ende Mai zusammen. Die Schweiz war durch Herrn Bundesrat Musy vertreten, dem übrigens der Vorsitz in diesem Ausschuss zufiel. Die Sachverständigen konnten ihre Arbeiten, die zum Teil mit denjenigen der Lausanner Konferenz Hand in Hand gingen, am 15. Juli 1932 mit dem Protokoll abschliessen, von dem nun die Rede sein soll.

II. Inhalt des Protokolls.

Es war naheliegend, für die neue Aktion zugunsten Österreichs an das vor zehn Jahren Geschaffene anzuknüpfen. Man konnte sich daher mit einem kurzen Protokoll von zehn Artikeln begnügen, das allerdings durch drei Anlagen ergänzt wird. Von diesen Anlagen regelt die eine die Verwendung der Österreich zu verschaffenden Gelder; die zweite enthält das Programm der Reformen, zu denen sich Österreich verpflichten musste, während die dritte die Befugnisse des Vertreters des Völkerbundes bei der österreichischen Regierung und des ebenfalls vom Völkerbunde zu bezeichnenden ausländischen Beraters der österreichischen Nationalbank umschreibt.

Werfen wir nun einen raschen Blick auf den Inhalt des Protokolls und seiner Anlagen.

Schon die Präambel zum Protokoll enthält eine Klausel, die wir wegen ihrer politischen Bedeutung hier nicht übergehen dürfen. Sowohl von den die Hilfe zusichernden Staaten als auch von Österreich wird darin erklärt, dass das Protokoll Nr. I vom 4. Oktober 1922 die Grundlage auch der neuen Aktion bilden soll. In jenem Protokoll haben bekanntlich die beteiligten Mächte die feierliche Verpflichtung übernommen, die politische Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität Österreichs zu achten und keine Sondervorteile wirtschaftlicher oder finanzieller Art zu suchen, während sich die österreichische Regierung «nach dem Wortlaut des Artikels 88 des Vertrags von Saint-Germain» verpflichtete, «ihre Unabhängigkeit nicht aufzugeben».

Artikel 1 des Protokolls von 1932 bestimmt, worin die Österreich zu gewährende Hilfe bestehen soll. Um der österreichischen Regierung fremde Devisen bis zum Betrage von 800 Millionen Schilling zur Goldparität (1 Goldschilling = 0,7292608 Franken) zu verschaffen, verpflichten sich die Partner Österreichs, entweder für einen bestimmten Teil der Anleihe Bürgschaft zu leisten oder aber den Betrag ihres Anteils auf andere Weise aufzubringen¹⁾.

Die für die Garantierung der Anleihe massgebenden allgemeinen Grundsätze sind im Artikel 2 enthalten. Vor allem wird festgesetzt, dass unter den

¹⁾ Die am Protokoll beteiligten Staaten werden sich wahrscheinlich fast alle für die Verbürgung des auf ihren Märkten begebenen Teils der Anleihe entscheiden.

verschiedenen Garantiestaaten nicht das Verhältnis der Solidarität besteht; jeder Staat ist vielmehr nur belangbar für den Teil der Anleihe, auf den sich seine Bürgschaftsverpflichtung bezieht. Mangels ausdrücklicher Solidarverpflichtung des Bürgen ist wohl einfache Bürgschaft anzunehmen, d. h. die Inhaber der Anleihenstitle könnten sich an den betreffenden Garantiestaat erst halten, wenn der Hauptschuldner Österreich im Verzuge ist. Was den Schuldner anbelangt, so hat er in der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus der Anleihe alle Teile derselben gleich zu behandeln.

Die Anleihe wird auf zwanzig Jahre geschlossen, ist aber für Österreich nach zehn Jahren kündbar. Jede Regierung hat den Anteil, zu dem sie sich verpflichtet will, bei der Unterzeichnung des Protokolls anzugeben. Die Emissionskosten werden zum Kapital geschlagen. Für den Zinsen- und Tilgungsdienst hat Österreich Abgabefreiheit zugesichert.

Zugunsten der neuen Anleihe werden die nämlichen Pfandrechte errichtet wie für die Anleihe von 1923. Der Zinsen- und Tilgungsdienst soll also durch die Bruttoeinnahmen der Zölle und des Tabakmonopols und, falls der Vertreter des Völkerbunds es für erforderlich hält, ausserdem noch durch andere Pfänder sichergestellt werden. Allerdings sind diese Einnahmen bereits für die garantierte Völkerbundsanleihe von 1923, ferner für die Anleihe von 1930 und schliesslich, im dritten Rang, für die Wiederaufbaukredite von 1920 vorverpfändet, so dass die Anleihe von 1933 bloss durch ein Pfandrecht im vierten Rang gesichert ist.

Die Anleihebedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des durch das Protokoll Nr. II von 1922 geschaffenen Kontrollkomitees der Garantiestaaten. Soweit sie für alle Teilausgaben der Anleihe gelten sollen, werden sie in einer Generalobligation festgesetzt werden. Dagegen sind spezielle Emissionsbedingungen, wie Zinsfuss, Kosten, Emissionskurs usw., für jede Teilausgabe besonders zu vereinbaren.

Was die Verpflichtungen Österreichs selbst anbelangt, so sind sie in den Artikeln 3 bis 6 geordnet.

Artikel 3 setzt fest, dass das Erträgnis der Hilfsaktion nur zu den in der Anlage I zum Protokoll aufgezählten Zwecken verwendet werden darf. Von den insgesamt 300 Millionen Goldschilling soll zunächst der Anteil Grossbritanniens, im Betrage von 100 Millionen, dazu verwendet werden, die kurzfristigen Vorschüsse der Bank von England an die österreichische Regierung in langfristige Anlagen zu konvertieren. Ebenso kommen vom italienischen Beitrag von 30 Millionen für Rückstände Österreichs aus der sogenannten Südbahnvereinbarung, die Italien verbürgt hat, 7,1 Millionen in Abzug. Der Rest der aus der Hilfsaktion der österreichischen Regierung zufließenden Devisen soll der österreichischen Nationalbank abgetreten werden, um die Devisenbestände dieser Bank zu äufnen. Man erhofft davon eine Stärkung des Vertrauens und damit auch eine Festigung der österreichischen Währung überhaupt. Das Erträgnis der Hilfsaktion darf also weder zur Deckung eines Aus-

falls in der Staatsrechnung noch für den Zinsendienst anderer Auslandsverpflichtungen Österreichs benützt werden.

Zu den wichtigsten Bestimmungen des Protokolls gehören die Artikel 4 bis 6, in denen sich Österreich zu gewissen unumgänglichen Reformen verpflichtet. Diese Reformen im einzelnen hier darzulegen, dürfte überflüssig sein. Es genügt, auf die genannten Artikel und auf die Anlage II zum Protokoll zu verweisen. Hervorzuheben ist jedoch, dass Österreich vor allem das Gleichgewicht seines Staatshaushalts wiederherzustellen hat. Ein weiterer Programmpunkt betrifft die Beseitigung der Devisenbeschränkungen. Zu erwähnen ist auch die Ordnung der Affäre der Kreditanstalt. Was diese Frage anbelangt, so ist es der österreichischen Regierung gelungen, im Januar mit den ausländischen Gläubigern der Kreditanstalt eine Vereinbarung abzuschliessen. Besondere Wichtigkeit ist schliesslich der Sanierung der österreichischen Bundesbahnen beizumessen, deren Defizite den Staatshaushalt stark belasten ¹⁾.

Den am Hilfswerk beteiligten Regierungen hätten so beträchtliche Opfer nicht wohl zugemutet werden können, wenn man ihnen nicht gleichzeitig bezüglich der Verwendung des zu verbürgenden oder vorzustreckenden Geldes und für das künftige Verhalten des Schuldners Garantien gegeben hätte. Eine gewisse Kontrolle war dabei nicht wohl zu umgehen. Insbesondere schien es unerlässlich, dass der Völkerbund, gleich wie 1922, einen Vertreter bei der österreichischen Regierung und einen ausländischen Berater der Nationalbank ernenne. Dies wird im Artikel 7 vorgesehen, während die Befugnisse der beiden Beauftragten des Völkerbundes in der Anlage III zum Protokoll im einzelnen festgesetzt werden. Im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen steht auch Artikel 8 über die Verlängerung des Mandats des Kontrollkomitees für die Dauer der Anleihe.

Nach Artikel 9 sind allfällige Streitigkeiten aus dem Protokoll dem Völkerbundsrat zur Entscheidung vorzulegen. Der Rat und nicht der ständige internationale Gerichtshof ist als Entscheidungsinstanz bezeichnet worden, weil derartige Streitigkeiten vorwiegend politischen Charakter hatten.

Soll die Hilfsaktion für Österreich den erwarteten Erfolg zeitigen, so darf ihre Durchführung nicht allzu lange verzögert werden. Daher wurde im Artikel 10 bestimmt, dass das Protokoll, um überhaupt in Kraft zu treten, bis spätestens am 31. Dezember 1932 von Österreich einerseits, von Frankreich, Grossbritannien und Italien anderseits ratifiziert sein müsse. Diese doppelte Bedingung (Datum und Zahl der Ratifikationen) ist eingehalten worden, so dass das Protokoll bereits in Kraft erwachsen ist.

III. Politische Erwägungen.

Die österreichische Frage hat internationale und vor allem europäische Bedeutung. In der Tat gibt es kein Land in unserem Weltteil, das nicht durch

¹⁾ Die Neuordnung soll gemäss einem von Herrn Herold, Direktor des Kreises III der S. B. B., aufgestellten Programm durchgeführt werden.

den wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenbruch Österreichs mehr oder weniger in Mitleidenschaft gezogen würde. Ein solcher Zusammenbruch wäre der Ausgangspunkt einer Krise, deren Folgen von ungewöhnlicher Schwere sein müssten. Er würde nicht nur private Interessen treffen; er würde auch eine Lage schaffen, durch die sich wahrscheinlich Europa in ernste politische und diplomatische Schwierigkeiten gestürzt sähe. Der Friede, es muss dies gesagt werden, wäre bedroht. An der Erhaltung des Friedens aber ist allen Ländern, ob klein oder gross, gelegen. Gewiss wären die Grossmächte am ersten der Gefahr ausgesetzt, die sich aus der Störung des Gleichgewichts in Zentraleuropa ergäbe; aber die kleinen Länder würden nicht minder die Rückwirkung einer wie auch immer gearteten Verschlimmerung der politischen Lage auf dem Kontinent zu spüren bekommen. Sie haben also ebenfalls allen Grund, Österreich davor zu bewahren, dass es ins Wanken komme und ohne Hilfe von aussen, unter der Last der innern Schwierigkeiten, zusammenbreche.

Für die Finanzhilfe an Österreich spricht ausserdem eine Erwägung anderer Art, die ebenfalls ihre Bedeutung hat. Sie fusst auf der Tatsache, dass es einen Völkerbund gibt. Diese Weltorganisation, der Österreich angehört, ist nicht nur eine Rückversicherung gegen den Krieg; sie ist auch in gewisser Beziehung und bis zu einem bestimmten Grade eine Einrichtung zur Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt. Der Völkerbund wird nicht nur vom Grundsatz der Achtung vor den Verträgen beherrscht. Seine Sendung ist nicht bloss negativer Art. Mitbestimmend ist für ihn auch der Grundsatz der Solidarität. Hat er den Fortbestand aller seiner Mitglieder gegen jeden Angriff von aussen zu behaupten, so würde man es kaum verstehen, wenn er mit verschränkten Armen zusähe, sobald dieser Fortbestand zwar nicht durch Kriegshandlungen, wohl aber durch schwere finanzielle und wirtschaftliche Schwierigkeiten bedroht ist. Die Solidaritätspflicht, die ihm obliegt, findet vielleicht nicht im Buchstaben, wohl aber im Geiste seiner Satzung ihre Begründung. Was sollte man von einem Völkerbunde halten, der sich um das Los seiner Mitglieder nicht kümmern wollte? Sein Wohlergehen ist abhängig vom Wohlergehen der Länder, aus denen er besteht. Ist eines der Mitglieder in seinen lebenswichtigen Funktionen lahmgelagt, so kann daraus für das Ganze nur Schaden erwachsen. Das ist um so richtiger, als — ganz abgesehen von den Gemeinschaftspflichten in einem Rechtsverbande wie der, dem wir angehören — die enge Wechselbeziehung, die heutzutage auf allen Gebieten menschlicher Betätigung unter den Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft besteht, eine augenfällige Tatsache ist. Aus diesem wie auch aus dem ersten Grunde hat sich der Völkerbund bereits veranlasst gesehen, mehrere finanzielle Hilfsaktionen zu unternehmen, die, wie bekannt, teils Ländern in unserer unmittelbaren Nachbarschaft, teils aber auch entfernten Ländern, wie Liberia, zugute kamen.

Die Pflichten der Gemeinschaft bestimmen die Pflichten der Glieder, aus denen sie besteht. Gleich wie der Völkerbund, indem er Österreich seine Hilfe und Unterstützung gewährt, einer Pflicht nachkommt, ebenso tun auch die Staaten, die sich an diesem neuen Werke des finanziellen Wiederaufbaus

beteiligen, nicht bloss, was ihnen durch ihre Sonderinteressen nahegelegt wird, sie erfüllen darüber hinaus eine Pflicht der Gemeinschaft gegenüber; darin findet in gewisser Beziehung vielleicht die dem Völkerbunde zugrunde liegende Idee ihren vollendetsten Ausdruck.

Würden schon die beiden Gründe, die wir bisher nannten, bis zu einem gewissen Grade die Mitwirkung rechtfertigen, die man zugunsten Österreichs von uns verlangt, so liegt noch ein dritter vor, der vom rein schweizerischen Standpunkt aus uns tatsächlich ausschlaggebend erscheint. Wir haben diesen Grund schon in unserer Botschaft vom 1. Dezember 1922 über unsere finanzielle Beteiligung an der Wiederaufrichtung Österreichs hervorgehoben.

Österreich ist unser östlicher Nachbar. Was auf seinem Gebiete vorgeht, berührt auch uns mehr oder weniger unmittelbar. Wenn dieses Land in ein Chaos finanzieller und wirtschaftlicher Schwierigkeiten geriete, so würden die Beeinträchtigungen auch für die Schweiz nicht ausbleiben. Ein Land kann nicht im Wohlstande leben, wenn das Elend auf seiner Turschwelle sitzt. Es ist nur zu bekannt, dass die Grenzen gegen Wirtschaftsnöte nicht abgeschlossen werden können.

Anderseits haben wir, wenn wir uns auf einen allgemeineren Standpunkt stellen, ein offensichtliches Interesse daran, dass sich an unsern Grenzen keine Änderungen vollziehen. Soll der Fortbestand Österreichs aber gesichert sein, so muss das wirtschaftliche und finanzielle Unheil, von dem es bedroht ist, abgewendet werden, und dazu ist nach einstimmiger Auffassung der berufensten Kenner eine sofortige und wirksame finanzielle Hilfe für dieses Land nötig, die es ihm ermöglicht, sein Gleichgewicht wiederzuerlangen.

Diese finanzielle Unterstützung setzt selbstverständlich bei dem unterstützten Lande den entschiedenen Willen zu Reformen voraus. Wenn sich die Lage in Österreich verschlimmert hat, so darf man die Ursachen nicht ausschliesslich dem Verhängnis zuschreiben. Gewisse Folgen entspringen Tatsachen und Umständen, die der Verbesserung zugänglich sind. Die österreichische Regierung hat dies eingesehen und die Hilfe von aussen nicht abgewartet, um ernstliche Anstrengungen zur Wiederaufrichtung zu unternehmen. In einem Bericht an den Rat vom März 1932 bemerkte das Finanzkomitee des Völkerbundes, dass die österreichische Regierung neue Vorkehrungen in Aussicht nehme, um das Gleichgewicht des Staatshaushalts für 1932 sowohl durch Sparmassnahmen als auch durch die Erhöhung der Steuern sicherzustellen. Sechs Monate später stellte dasselbe Komitee in einem Bericht vom 29. September an den Rat mit Befriedigung fest, dass die erwähnten Massnahmen durchgeführt worden seien; nach einer eben vorgenommenen Prüfung des Standes von Einnahmen und Ausgaben dürfe erwartet werden, dass die eigentliche Staatsrechnung, abgesehen von den Bundesbahnen, am Ende des Rechnungsjahres ausgeglichen und ein beträchtlicher Teil des Defizits der Bundesbahnen gedeckt werden könne. Die österreichische Regierung hat ausdrücklich ihren entschiedenen Willen bekundet, gegen die wirtschaftlichen und finanziellen Nöte anzukämpfen, die das Land bedrohten. Österreich hat —

erklärte sie in einem Mitgeteilt vom 25. August 1932¹⁾ — «im Lausanner Protokoll seinen Willen kundgetan, alle seine auswärtigen Verpflichtungen pünktlich zu erfüllen. Auf dieses Ziel wird die Politik der Regierung und der Nationalbank gerichtet sein. Die frei verfügbaren valutarischen Bestände der Bank werden aus dem Erlös der Anleihe eine erhebliche Stärkung erfahren... Eine folgerichtige Währungspolitik wird gleichfalls der Nationalbank neue Kraft zuführen. Auf vermehrte Reserven gestützt, wird sie den an sie herantretenden Anforderungen mehr und mehr gewachsen sein. Österreich wird die grössten Anstrengungen machen, seinen Kredit, eine der Voraussetzungen für die Hebung seiner Wirtschaft, wiederherzustellen und seinen Teil zur Wiederbelebung des internationalen Verkehrs beizutragen».

Wir haben schon daran erinnert, dass die Schweiz vor zehn Jahren ihre Mitwirkung bei der Hilfeleistung zugunsten ihres Nachbarn geliehen hat. Die Gründe, die uns zur Beteiligung an der damaligen Rettungsaktion bewogen, können auch heute Geltung beanspruchen. Was wir 1922 taten, können und müssen wir heute wieder tun. Wir haben sogar einen Grund mehr, um uns dem neuen Appell Österreichs nicht zu entziehen. Denn die Aktion von 1922 hatte sich in jeder Beziehung bewährt. Dank ihr war es möglich, eine gefährliche Lage zu verbessern. Österreich hatte sein Selbstvertrauen wiedergewonnen, und seine Zukunft schien nun gesichert. Wenn auch die schwere Krise, die uns heimsucht und die sich auf der ganzen Welt geltend macht, alles wieder in Frage zu stellen vermochte, so bleibt doch die Tatsache nicht minder bestehen, dass das vor zehn Jahren vom Völkerbunde beauftragte Vorgehen die Probe der Erfahrung befriedigend bestanden hat. Der Beweis wurde erbracht, dass eine im richtigen Augenblick einsetzende finanzielle Hilfe, verbunden mit Aufsichtsbedingungen, die sich mit der Souveränität des Anleihestaates vertragen, besseres und mehr zu leisten vermag als eine blosses Hinausschiebung der zu überwindenden Schwierigkeiten. Hat sich aber das Heilmittel von 1922 bewährt — wenigstens bis zur Weltkrise —, ist dann die Annahme nicht berechtigt, dass dasjenige von 1932 auch zur Behebung der neuen Schäden beitragen wird, an denen ein Staat leidet, der aus Gründen, auf die hier einzutreten müssig wäre, dem Ansturm einer beispiellosen Wirtschaftskrise besonders ausgesetzt war?

Aber selbst wenn sich diese Hoffnung nur zum Teil verwirklichen sollte, werden wir nichts zu bereuen haben. Wir werden getan haben, was die politische Einsicht gebietet. Wir werden uns so verhalten haben, wie es der Gesinnung entspricht, von der sich das Schweizervolk einem in Not geratenen Nachbar gegenüber stets hat leiten lassen. Wir werden schliesslich unsere Pflicht als Mitglied des Völkerbundes erfüllt haben. Wenn andere hilfsbereit sind, ginge es nicht wohl an, uns abseits zu halten.

¹⁾ Im Bericht des Finanzkomitees des Völkerbundes an den Rat, vom 29. September 1932, veröffentlicht.

IV. Form, Höhe und Modalitäten unserer Beteiligung.

Ist somit die Beteiligung der Schweiz an der Hilfsaktion zugunsten Österreichs gegeben, so stellt sich nun die andere Frage, in welche Form wir diese Beteiligung kleiden sollen. Die Schweiz ist nicht Vertragspartei der Genfer Protokolle vom 4. Oktober 1922, sondern hat ihre Teilnahme am Hilfswerk durch eine besondere Vereinbarung mit der österreichischen Regierung geregelt. Die Gründe für dieses Vorgehen sind in der bereits erwähnten Botschaft vom 1. Dezember 1922 dargelegt worden. Es schien dem Bundesrate nicht angezeigt, seine Hilfe mit den politischen Klauseln des Protokolls Nr. I und mit den Kontrollmassnahmen des Protokolls Nr. II vom 4. Oktober 1922 zu verknüpfen, trotzdem er damals — wie auch heute wieder — der Genfer Hilfsaktion seine volle Sympathie entgegenbrachte. Unsere Stellungnahme, so führten wir in der Botschaft vom 1. Dezember 1922 aus, ergibt sich aus der Notwendigkeit, unsere Hilfe an Österreich «mit dem Bestreben in Einklang zu bringen, uns entsprechend der herkömmlichen Linie der von uns befolgten Neutralitäts- und Friedenspolitik nicht in die innern Angelegenheiten eines andern Staates einzumischen». Aus denselben Erwägungen heraus glauben wir für die neue Hilfe an Österreich den nämlichen Weg einschlagen zu sollen. Irgendwelche Notwendigkeit für eine formelle Beteiligung am Protokoll vom 15. Juli 1922 besteht für uns nicht.

Gleich wie auf Grund der Hilfsaktion von 1922, gedenken wir wiederum den schweizerischen Anteil Österreich direkt aus Bundesmitteln zur Verfügung zu stellen. Damit wird von Anfang an eine klare Lage geschaffen. Übrigens wird auch Österreich bei dieser Form unserer Mitwirkung besser auf seine Rechnung kommen als bei der Emission einer vom Bunde verbürgten öffentlichen Anleihe. Vorab fällt das Emissionsdisagio mitsamt den beträchtlichen Emissionskosten weg, und was den Zinsfuss anbelangt, wird der Bund für seinen Vorschuss mindestens so günstige Bedingungen einräumen können, wie sie bei einer öffentlichen Anleihe erhältlich wären. Die Einzelheiten der Kreditgewährung mögen einer besondern Vereinbarung zwischen den Finanzverwaltungen beider Länder vorbehalten bleiben. Darin wäre namentlich festzusetzen, dass der schweizerische Anteil, auch in der Form eines Regierungsvorschusses, dieselben Vorteile (Pfänder, Ruckzahlung usw.) geniessen werde wie die Teilausgaben der am Protokolle vom 15. Juli 1922 beteiligten Staaten.

Zu welchem Betrage soll sich die Schweiz verpflichten? Bis jetzt haben in Aussicht gestellt: Belgien 5 Millionen, Grossbritannien 100 Millionen, Frankreich ebenfalls 100 Millionen, Italien 30 Millionen und die Niederlande 3 Millionen Schilling. Der Bundesrat hatte unmittelbar nach der Ausarbeitung des Protokolls zunächst mit etwa 12 Millionen Schilling gerechnet. Die Lage der Bundesfinanzen und andere Gründe veranlassten uns bald, auch eine Limite von 10 Millionen preiszugeben. Nach wiederholter sorgfältiger Prüfung glauben wir Ihnen eine Beteiligung von 8 Millionen Schilling als das Richtige vorschlagen zu sollen. Es handelt sich wohlverstanden, entsprechend der auf Grund des

Artikels 1 des Protokolls massgebenden Berechnung, um Schillinge zur gegenwärtigen gesetzlichen Goldparität (1 Schilling = 0,7292608 Franken), so dass unsere Beteiligung auf 5,884,086. 40 Schweizerfranken zu stehen kommen würde.

Man hat namentlich aus Kreisen schweizerischer Titelinhaber verschiedener österreichischer Anleihen das Begehren an uns gerichtet, dass der Ertrag der schweizerischen Beteiligung in erster Linie dem Zinsen- und Tilgungsdienste für die in schweizerischen Händen befindlichen Titel dienstbar gemacht werden solle. Einer solchen Forderung konnte nicht entsprochen werden, da sie mit dem Zwecke der Hilfsaktion in Widerspruch geraten wäre, ja diesen gänzlich vereitelt hätte, wenn von andern Regierungen die nämliche Bedingung an ihre Hilfe geknüpft worden wäre.

Dagegen lag es in unserer Absicht, unsere Zusage von einer Voraussetzung anderer Art abhängig zu machen. Wir setzen Ihnen in einer andern Botschaft auseinander, welche Gründe uns bewogen, den Abschluss eines Vertrages mit Österreich über Sanierungsmassnahmen für die Stickereiindustrie anzustreben. Man hätte es in den von der Stickereikrise am härtesten betroffenen Gegenden unseres Landes der österreichischen Grenze entlang nicht verstanden, wenn sich die Schweiz an einer Hilfsaktion zugunsten Österreichs beteiligt hätte, bevor Gewähr dafür bestand, dass unser Nachbar zur Beseitigung der ungesunden, für unsere Lohnsticker so nachteiligen Bedingungen in der vorarlbergischen Stickereiindustrie Hand bieten werde. Nachdem am 18. März der Vertrag mit Österreich unterzeichnet werden konnte, wird mit dessen Ratifikation diese Voraussetzung für unsere Mitwirkung an der österreichischen Anleihe erfüllt sein.

Auf Grund der oben dargelegten Erwägungen beantragen wir Ihnen, den Bundesrat durch die Gutheissung des beiliegenden Beschlussentwurfs zur Beteiligung an der Hilfsaktion zugunsten Österreichs zu ermächtigen. Dieser Bundesbeschluss ist gleich wie derjenige vom 6. Februar 1923 nicht allgemein verbindlicher Natur; er unterliegt deshalb dem fakultativen Referendum nicht.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 22. März 1933.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schulthess.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss
über
**die finanzielle Beteiligung der Schweiz an der Hilfsaktion
von 1932 zugunsten Österreichs.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 22. März 1933,

beschliesst:

Art. 1.

Der Bundesrat wird ermächtigt, sich an der Hilfsaktion von 1932 zugunsten Österreichs finanziell zu beteiligen.

Art. 2.

Die Beteiligung der Eidgenossenschaft wird auf den Betrag von acht Millionen Schilling zur Goldparität, d. h. 5,884,086. 40 Franken, beschränkt und erfolgt in der Form eines direkten Vorschusses.

Art. 3.

Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Der Bundesrat wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

Österreichisches Protokoll.

Einleitung.

In Anbetracht dessen,

dass die Bundesregierung der Republik Österreich ein Hilfesuch an den Völkerbund gerichtet hat, um bei der Aufrechterhaltung des Werkes des wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufbaus, das im Anschluss an die Resolution des Völkerbundsrats vom 4. Oktober 1922 und an die Unterzeichnung der drei Protokolle vom gleichen Tage unternommen wurde, Unterstützung zu finden;

dass die österreichische Regierung erneut ihren Willen bekundet, alle ihre auswärtigen Verpflichtungen pünktlich zu erfüllen;

dass die Regierungen Belgiens, des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland, Frankreichs, Italiens und der Niederlande bereit sind, Österreich zu diesem Zwecke von neuem Hilfe zu gewähren;

dass die obgenannten Regierungen, die österreichische Regierung inbegriffen, erklären, dass sie diese Hilfe auf das am 4. Oktober 1922 in Genf unterzeichnete Protokoll Nr. I mit allen daraus folgenden Verbindlichkeiten gründen, wobei die Bestimmungen dieses Protokolls als hier wiedergegeben zu gelten haben;

haben die Regierungen Belgiens, des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland, Frankreichs, Italiens und der Niederlande einerseits und die Bundesregierung der Republik Österreich anderseits im Einvernehmen miteinander folgende Bestimmungen festgesetzt:

Artikel 1.

Um es der österreichischen Regierung zu erleichtern, sich im Ausland frei und sogleich verfügbare fremde Devisen zu verschaffen, deren Nettobetrag den Gegenwert von dreihundert Millionen österreichische Schilling zur gegenwärtigen gesetzlichen Goldparität berechnet, erreichen darf, verpflichten sich die Regierungen Belgiens, des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland, Frankreichs, Italiens und der Niederlande unverzüglich die gegebenenfalls nach ihrem Landesrecht erforderliche Ermächtigung einzuholen, um entweder das Kapital und die Zinsen eines Teils dieser Anleihe unter den nachstehenden Bedingungen verbürgen zu können, oder

aber um der österreichischen Regierung den Betrag auf andere Weise zukommen zu lassen. Im Falle der Begebung auf ihrem Markte werden sie die Begebung des Betrags, den sie verbürgt haben, erleichtern.

Artikel 2.

I. Unter den sich verbürgenden Regierungen besteht keinerlei Solidaritätsverhältnis. Die Verpflichtung einer jeden bezieht sich ausschliesslich nur auf den von ihr zu verbürgenden oder zu leistenden Teil der Gesamtoperation. Keine sich verbürgende Regierung kann für die Verzinsung oder Rückzahlung eines Anleihenstittels belangt werden, der nicht zu der von ihr verbürgten Teilausgabe gehört.

Was die öffentlich begebenen Teilausgaben betrifft, ist die österreichische Regierung verpflichtet, für jede nationale Teilausgabe besondere Titel mit ausdrücklicher Nennung der sich verbürgenden Regierung auszustellen.

Indessen bilden die verschiedenen nationalen Teilausgaben nur die Teile einer und derselben Anleihe. In der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den verschiedenen Teilausgaben darf die österreichische Regierung keinerlei Unterschiede machen. Der Zinsen- und Tilgungsdienst für die gesamte Anleihe ist unter den in der Generalobligation zu bestimmenden Bedingungen an einen oder mehrere vom Völkerbundsrat bezeichnete und solidarisch handelnde Beauftragte zu leisten.

II. Die beteiligten Regierungen haben die Beträge, zu deren Verbürgung oder Leistung sie sich verpflichten, bei der Unterzeichnung dieses Protokolls zu nennen.

III. Die mit der Begebung, dem Abschluss und der Entrichtung jeder Anleihe verbundenen Kosten werden zum Kapital dieser Anleihe hinzugerechnet.

IV. Die Anleihe wird auf zwanzig Jahre abgeschlossen. Die österreichische Regierung behält sich das Recht der vorzeitigen Rückzahlung nach zehn Jahren vor, zu den Bedingungen, die vom Komitee der Garantiestaaten bei Abschluss festgesetzt werden. Abgesehen von den vorgehenden Pfandrechten zugunsten der Anleihe von 1923—1943, der Wiederaufbaukredite und der Anleihe von 1930, wird das für die Anleihe von 1923—1943 geltende Pfandrechtssystem auf die gegenwärtige Anleihe ausgedehnt. Die Modalitäten dieser Ausdehnung sind in der Generalobligation zu regeln. Der Zinsendienst der gegenwärtigen Anleihe und die Rückzahlung des Kapitals sind von allen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Lasten befreit, die zugunsten des österreichischen Staates oder irgendeiner andern österreichischen Behörde erhoben worden.

V. Die Emissionsbedingungen (Zinsfuss, Kosten, Emissionspreis, die Form der Garantie usw.) sind dem durch das österreichische Protokoll Nr. II vom 4. Oktober 1922 eingesetzten Komitee der Garantiestaaten oder den von diesem Komitee bezeichneten Personen zur Genehmigung zu unterbreiten; desgleichen hat der Präsident des Finanzkomitees den Wortlaut jeder Bezugnahme auf

den Völkerbund in den Emissionsprospekten zu genehmigen. Die Regierungen, die das vorliegende Protokoll unterzeichnet haben, ohne am österreichischen Protokoll Nr. II vom 4. Oktober 1922 beteiligt zu sein, werden eingeladen werden, sich im Komitee der Garantiestaaten vertreten zu lassen.

Artikel 3.

Der Erlös der Operation wird von der österreichischen Regierung zu den in der Anlage I bezeichneten Zwecken verwendet werden, im Einvernehmen, je nach den Umständen, mit dem Vertreter des Völkerbundes oder mit dem Berater der Nationalbank, die im Artikel 7 vorgesehen sind.

Artikel 4.

Die österreichische Regierung verpflichtet sich, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um ohne Verzug das völlige Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben des Staates wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten; sie verpflichtet sich weiter, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um ohne Verzug das finanzielle Gleichgewicht bei den österreichischen Bundesbahnen wiederherzustellen und insbesondere das in der Anlage II festgesetzte Programm der Budget- und Finanzreformen durchzuführen.

Artikel 5.

Die Währungspolitik Österreichs wird dahin gerichtet sein, binnen möglichst kurzer Frist und mit der nötigen Vorsicht den zwischen dem Wert des Schillings im Inland und im Ausland bestehenden Unterschied abzuschaffen; sie wird infolgedessen darauf hinarbeiten, die dem Devisenverkehr gegenwärtig auferlegten Beschränkungen nach und nach aufzuheben und damit auch die Erschwerung des internationalen Austauschverkehrs zu beseitigen.

Artikel 6.

I. Es besteht Einverständnis darüber, dass die Regelung der Frage der Kreditanstalt in das Programm der finanziellen Reformen, die den Gegenstand des vorliegenden Protokolls bilden, aufzunehmen ist.

II. Die österreichische Regierung wird unverzüglich alles aufbieten, um mit den ausländischen Gläubigern der Kreditanstalt zu einer Verständigung zu gelangen; diese hat der Notwendigkeit, einen übermässigen Druck auf den Schilling zu vermeiden, Rechnung zu tragen.

III. Die österreichische Regierung verpflichtet sich, die Schuld der Kreditanstalt an die Nationalbank zu regeln und binnen möglichst kurzer Frist eine oder mehrere innere Anleihen aufzunehmen, deren Gesamterlös nicht unter 200 Millionen Schilling bleiben und zur Rückzahlung eines Teils der Schuld des Staates an die Nationalbank dienen soll.

Artikel 7.

Die österreichische Regierung wird den Völkerbundsrat ersuchen, einen Vertreter des Völkerbundes zu ernennen und einen Berater der österreichischen

Nationalbank zu bezeichnen, damit die in den vom österreichischen Bundeskanzler im September 1931 abgegebenen Erklärungen sowie in den Bestimmungen des vorliegenden Protokolls und seiner Anlagen in Aussicht genommene Zusammenarbeit fortgesetzt werden kann.

Artikel 8.

Das Komitee der Garantiestaaten wird seine Befugnisse bis zur vollständigen Rückzahlung der im vorliegenden Protokoll vorgesehenen Anleihe weiter ausüben.

Artikel 9.

I. Für alle Beschlüsse, die der Völkerbundsrat auf Grund des vorliegenden Protokolls zu fassen hat, gilt Stimmenmehrheit.

II. Streitigkeiten über die Auslegung des vorliegenden Protokolls sind vom Rate beizulegen, der mit Stimmenmehrheit entscheidet.

Artikel 10.

I. Das vorliegende Protokoll, dessen französischer und englischer Wortlaut in gleicher Weise massgebend ist, bleibt allen Staaten, die sich daran zu beteiligen wünschen, zur Unterzeichnung offen. Das Protokoll bedarf der Ratifikation, und die Ratifikationsurkunden sind beim Völkerbundssekretariat zu hinterlegen.

II. Das vorliegende Protokoll ist vom Völkerbundsrat zu genehmigen. Es tritt für die Regierungen, die es ratifiziert haben, in Kraft, sobald die Ratifikationsurkunden Österreichs, des Vereinigten Königreichs, Frankreichs und Italiens hinterlegt sind. Damit das vorliegende Protokoll in Kraft tritt, müssen die Ratifikationsurkunden der obgenannten Staaten spätestens am 31. Dezember 1932 hinterlegt sein. Für jede der andern Regierungen, die es unterzeichnen, tritt es am Tage der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterfertigten das vorliegende Protokoll unterzeichnet.

Geschehen in Genf, am fünfzehnten Juli neunzehnhundertzweunddreissig, in einer einzigen Ausfertigung, die beim Völkerbundssekretariat zu hinterlegen ist.

Österreich

Für die österreichische Regierung:

E. Pflügl

Belgien

Für die belgische Regierung:

Jules le Jeune de Munsbach

Fünf Millionen österreichische Schilling.

Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland

Für die Regierung von Grossbritannien und Nordirland:

John Simon

Einhundert Millionen (100,000,000) Schilling.

Frankreich

Für die Regierung der Französischen Republik, unter Berufung auf die von mir
im Rate am 15. Juli 1982 abgegebene Erklärung:

R. Massigli

Einhundert Millionen (100,000,000) Schilling.
R. M.

Italien

Für die italienische Regierung:

Vittorio Scialoja

Dreissig Millionen (30,000,000) Schilling.

Niederlande

Für die niederländische Regierung:

Drei Millionen österreichische Schilling.

W. Doude van Troostwijk

Anlage I.

Verwendung des Erlöses der im Protokoll vorgesehenen Operationen.

1. Der Erlös an ausländischen Devisen wird einem oder mehreren Spezialkonti nach den von der österreichischen Regierung mit Zustimmung des Vertreters des Völkerbundes erteilten Weisungen gutgeschrieben.

2. Der Vorschuss von hundert Millionen Schilling, den die Bank von England der österreichischen Regierung gewährt hat, wird aus dem Erlös der Operation zurückbezahlt.

3. Die österreichische Regierung verkauft der österreichischen Nationalbank die verbleibenden ausländischen Devisen unter den Bedingungen, die im Einvernehmen mit dem Vertreter des Völkerbundes festzusetzen sind.

4. Über die Verwendung der ausländischen Devisen, die die österreichische Regierung auf diese Weise der österreichischen Nationalbank verkauft, ist im Einvernehmen mit dem Berater der Bank zu bestimmen.

5. Der Gegenwert in Schilling wird einem von der Nationalbank der österreichischen Regierung eröffneten Spezialkonto gutgeschrieben; bis auf einen gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Vertreter des Völkerbundes festzusetzenden Betrag wird dieses Schillingguthaben zur Rückzahlung eines Teils der schwebenden innern Schuld des Staates und der Eisenbahnen verwendet, und zwar unter der Bedingung, dass die derart befriedigten Gläubiger gleichzeitig ihre Schuld bei der österreichischen Nationalbank um den gleichen Betrag verringern. Die Regierung kann über die auf dieses Konto gebuchten Summen nur im Einvernehmen mit dem Vertreter des Völkerbundes verfügen.

Anlage II.

Programm der Budget- und Finanzreformen.

1. Gemäss der vom österreichischen Bundeskanzler vor dem Finanzkomitee im September 1931 abgegebenen Erklärung wird die österreichische Regierung alles Nötige veranlassen, um das Gleichgewicht ihrer Einnahmen und Ausgaben unverzüglich wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten.

Um die Durchführung dieses Grundsatzes schon für das Jahr 1932 sicherzustellen, sollen unabhängig von den Ersparnissen, die in dem dem Ministerrat vorgelegten zusätzlichen Voranschlag vorgesehen sind, im zweiten Halbjahre des laufenden Jahres neue dauernde Ersparnisse erzielt werden; sie sollen genügen, um das Gleichgewicht des Staatshaushaltes im laufenden Geschäftsjahr zu erreichen; ihr Betrag wird auf Grund der gegenwärtigen Berechnungen auf 45 Millionen Schilling geschätzt.

Angesichts der besondern Umstände und unter Berücksichtigung der in der Anlage I in Aussicht genommenen Abmachungen zur Verringerung der kurzfristigen Staatsschuld kann der Betrag von 100 Millionen Schilling, der im gegenwärtigen Voranschlag für die Rückzahlung der kurzfristigen Verbindlichkeiten vorbehalten war, für laufende Bedürfnisse, wie z. B. zur Deckung des Defizits der Eisenbahnen, verwendet werden.

2. Die österreichische Regierung verpflichtet sich, das allgemeine Spar- und Reorganisationsprogramm im Bericht des Eisenbahnsachverständigen Dr. Herold, der mit einer Untersuchung über die Eisenbahnverwaltung und Eisenbahnpolitik beauftragt worden ist, gemäss der vom Bundeskanzler im September v. J. abgegebenen Erklärung unverzüglich durchzuführen.

Ein vom Völkerbundsrat bezeichneter Sachverständiger wird auf Aufforderung der österreichischen Regierung bestimmen, inwieweit die Investitionen der Eisenbahnen tatsächlich unerlässlich sind und inwieweit sie in Anbetracht der gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten hinausgeschoben werden könnten.

8. Alle Anleihengeschäfte des österreichischen Staates, sowohl die auswärtigen als auch die innern (mit Ausnahme der Geschäfte auf Grund der ständigen Ermächtigung, Schatzscheine bis zu 75 Millionen Schilling auszugeben), bleiben der Genehmigung des Komitees der Garantiestaaten unterstellt. Die österreichischen Bundesbahnen gelten in dieser Hinsicht als zum österreichischen Staate gehörig; sie dürfen zur Aufnahme einer Anleihe nur ermächtigt werden, wenn der Finanzminister bestätigt, dass eine ordnungsgemässe Genehmigung des Komitees der Garantiestaaten vorliegt.

Was die Kreditgeschäfte für Lieferungen und Arbeiten betrifft, die künftige Voranschläge, mit Einschluss der Voranschläge der Eisenbahnen, beträchtlich belasten, wird der Vertreter des Völkerbundes entscheiden, ob diese Geschäfte einen ausserordentlichen Charakter haben, der das im vorigen Absatze vorgesehene Verfahren rechtfertigt.

In Anbetracht der Bestimmungen der Anlage I wird die österreichische Regierung weder zur Ausgabe von Schatzscheinen noch zu andern ähnlichen kurzfristigen Operationen auf dem innern Markte schreiten, ohne sich vorher der Zustimmung des Vertreters des Völkerbundes versichert zu haben.

4. Gemäss der im September v. J. vom Bundeskanzler abgegebenen Erklärung wird die österreichische Regierung von den ihr zustehenden Befugnissen Gebrauch machen, um das Gleichgewicht der Länder- und Gemeindehaushalte sicherzustellen. Sie wird sich über die allenfalls notwendige Ausdehnung ihrer Aufsichtsrechte, namentlich hinsichtlich der Anleihen, mit diesen Ortsbehörden verständigen; alle solche Anleihengeschäfte müssen in Zukunft von der österreichischen Regierung genehmigt werden; diese wird ihre Zustimmung zu denselben auf Vorschlag des Finanzministers geben, der vorher die Nationalbank und den Vertreter des Völkerbundes zu Rate ziehen wird.

5. Jedes von einem Privaten oder einer öffentlich- oder privatrechtlichen juristischen Person in Aussicht genommene Kreditgeschäft ist vor der Durch-

führung der österreichischen Nationalbank zur Kenntnis zu bringen, wenn es gegenüber dem Auslande eine Verschuldung von mehr als einer Million Schilling nach sich zieht.

6. Die Regierung wird gemäss der im September v. J. abgegebenen Erklärung die allgemeine Gesetzgebung über die Banken einer Revision unterziehen.

7. Gemäss der im September v. J. abgegebenen Erklärung wird die Regierung in Anbetracht der von ihr für die Kreditanstalt übernommenen Haftung Massnahmen ergreifen, um die Ermässigung der allgemeinen Unkosten dieser Bank und der andern in Österreich tätigen Banken herbeizuführen.

Anlage III.

Vertreter des Völkerbundes und Berater der Bank.

1. Der Vertreter des Völkerbundes und der Berater der österreichischen Nationalbank, die laut Artikel 7 des Protokolls zu ernennen sind, werden diejenigen Befugnisse ausüben, die ihnen im vorliegenden Protokoll und in dessen Anlagen übertragen werden. Sie sind dem Rate verantwortlich und können von ihm abberufen werden.

[2. Die österreichische Regierung verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit dem Vertreter des Völkerbundes für die Durchführung der Reformen, deren Programm in der im September 1931 abgegebenen Erklärung und im vorliegenden Protokoll enthalten ist; sie verpflichtet sich ausserdem, diesem Vertreter alle Auskünfte zu erteilen, deren er zur Erfüllung seiner Aufgabe bedarf.

3. Der Vertreter des Völkerbundes wird dem Völkerbund alle drei Monate über die Durchführung der Reformen Bericht erstatten. Er wird überdies dem Völkerbund besondere Berichte einreichen, so oft er es für angezeigt erachtet, diesem eine Tatsache dringend zur Kenntnis zu bringen.

4. Die Bestimmungen über die Tätigkeit des Beraters, die früher in den Artikeln 124 bis 129 der Statuten der österreichischen Nationalbank in der Fassung des Bundesgesetzes vom 14. November 1922 (Bundesgesetzblatt Nr. 828) enthalten waren, sind in diese Statuten wieder aufzunehmen, mit dem blossen Unterschiede, dass die Wörter «Generalkommissär des Völkerbundes» durch «Völkerbundsrat» zu ersetzen sind.

5. Der Vertreter des Völkerbundes wird sich das notwendige Personal zuteilen. Diese Ausgaben sowie diejenigen für seine Dienststelle sind vom Rate zu genehmigen und gehen zu Lasten Österreichs. Der Vertreter des Völkerbundes geniesst diplomatische Vorrechte; er und sein Personal geniessen überdies Steuerfreiheit.

6. Der Berater der österreichischen Nationalbank geniesst Steuerfreiheit.

7. Wenn die österreichische Regierung der Ansicht ist, dass der Vertreter des Völkerbundes oder der Berater der Nationalbank seine Amtsgewalt missbraucht hat, kann sie beim Völkerbundsrat Berufung einlegen.

8. Der Rat wird der Tätigkeit des Vertreters des Völkerbundes und des Beraters der Bank ein Ende setzen, sobald er der Ansicht ist, dass es nicht mehr nötig sei, die Dienste dieser Beamten beizubehalten.

9. Der Rat soll das Recht haben, entweder den Vertreter des Völkerbundes oder den Berater der Bank oder auch beide Beamte wieder einzusetzen, wenn er dies durch die finanzielle Lage geboten erachtet; indessen darf eine solche Massnahme nur getroffen werden, wenn die auf Grund des vorliegenden Protokolls oder mit der garantierten Anleihe 1923—1943 aufgenommenen Gelder nicht voll und ganz zurückbezahlt sind.

10. Nach Einstellung der Tätigkeit des Vertreters des Völkerbundes wird zwischen der österreichischen Regierung und der Finanzorganisation des Völkerbundes die Verbindung in dem Sinn aufrechterhalten bleiben, dass die Finanzorganisation des Völkerbundes regelmässig Aufstellungen über die Lage der österreichischen öffentlichen Finanzen vorbereiten und veröffentlichen wird. Die österreichische Regierung ist damit einverstanden, einen Vertreter des Finanzministeriums zu entsenden, um die derart vorbereiteten Aufstellungen mit der Finanzorganisation zu besprechen.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die finanzielle Beteiligung der Schweiz an der Hilfsaktion von 1932 zugunsten Österreichs. (Vom 22. März 1933.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1933
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2930
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.03.1933
Date	
Data	
Seite	505-524
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 946

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.